

- Vor der Arbeitsaufnahme der Linie IX ist die Befragung von Beschuldigten, Verdächtigen und Zeugen durch Kräfte der HA I, der HA VII, dem Militärstaatsanwalt oder durch Mitarbeiter der Untersuchungskommission des MfS nur dann und insoweit zuzulassen, als es für die Einleitung von Sofortmaßnahmen unbedingt erforderlich ist.

- Es ist unbedingt zu gewährleisten, daß die Linie IX mit Beginn ihres Einsatzes die Federführung der weiteren Untersuchung und Aufklärung übernimmt und auf dieser Grundlage die Zusammenarbeit mit den zuständigen Kommandeuren der Einheiten der Grenztruppen der NVA und den Militärstaatsanwälten organisiert und alle erforderliche Unterstützung gegeben wird. Gleichzeitig ist sicherzustellen, daß die gesamte Informationstätigkeit mit den Einsatzkräften der Linie IX abgestimmt wird und bei notwendigen Sofortinformationen der Grad der Überprüftheit zum Ausdruck kommt.

Das waren nur einige der wesentlichsten Maßnahmen, deren konsequente Durchsetzung für die weitere Qualifizierung der Untersuchungstätigkeit unseres Organs eine unerläßliche Voraussetzung ist.